



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Minihof-Liebau vom 24.03.2025, Zahl: A-2025-1166-00071, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 idGF, wird verordnet:

## § 1

Die widmungsgemäße Verwendung des in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Aufschließungsgebietes, die als AD ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes-Nr.

<b>Grundstück</b>	<b>Einlagezahl</b>	<b>Katastralgemeinde</b>
932	31116/00046	Minihof-Liebau (31116)

mit einem Gesamtausmaß von 287 m<sup>2</sup> ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

## § 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
**Helmut Sampt**

Angeschlagen am: 25.03.2025  
Abgenommen am: 09.04.2025

